



Ergeht per E-Mail an:

katharina.klement@parlament.gv.at

Wien, am 12.04.2017

STELLUNGNAHME DER BUNDESJUGENDVERTRETUNG

Zum Antrag der Abgeordneten Jürgen Schabhüttl und Michael Hammer betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Versammlungsgesetz 1953 geändert wird.

2063/A XXV.GP – selbständiger Antrag

Die Bundesjugendvertretung (BJV) nimmt zum vorliegenden Antrag wie folgt Stellung:

Allgemeine Anmerkung

Aufgrund der gesetzlich verankerten Aufgabe als Interessenvertretung sieht es die BJV als ihre Pflicht an, sich zu kinder- und jugendrelevanten Gesetzesentwürfen im Rahmen von Begutachtungsverfahren zu Wort zu melden. In Bezug auf den vorliegenden Antrag sehen wir es als unsere Aufgabe an, zu zwei Punkten Stellung zu beziehen

Versammlungsgesetz 1953 BGBl Nr. 98/1953- §2 Abs. 1

Der Antrag auf eine Verlängerung der Anmeldefrist für Versammlungen von 24 auf 48 Stunden ist aus der Sicht der BJV zu kritisieren.

Die BJV hat als einen ihrer wichtigsten Grundsätze die Stärkung der politischen Partizipation von jungen Menschen. In unserem Positionspapier zum Thema Partizipation steht deutlich, dass die BJV die *Schaffung von finanziellen, strukturellen und gesetzlichen Rahmenbedingungen für mehr Beteiligung* als Ziel verfolgt.

Im politischen Alltag wird politische Beteiligung junger Menschen leider nicht immer gewährleistet bzw. oftmals sogar erschwert. Junge Menschen (und auch die BJV) stehen immer wieder vor verschlossenen Türen. Gerade hier muss es Möglichkeiten geben, sich über öffentliche Meinungsäußerung, auch in Form von Versammlungen, in die politische Diskussion einzumischen und die Stimme zu erheben.

Wenn diese Möglichkeit zur öffentlichen Partizipation und Meinungsäußerung allerdings rechtlich hinausgezögert wird, kann dieses Recht durchaus beschnitten werden. Gerade in tagespolitischen Diskussionen ist es oft nötig, kurzfristig und spontan zu agieren. In der Vergangenheit hat die BJV mehrfach solche spontan anberaumten Aktionen durchgeführt, zum Beispiel anlässlich ebenso kurzfristig anberaumter politischer Veranstaltungen, wie zum Beispiel einer Budgetdebatte, die dann von der BJV für eine Medienaktion genutzt werden.

Es muss die Möglichkeit bestehen bleiben, für uns als Interessenvertretung, aber auch für junge Menschen im Allgemeinen, auch kurzfristig auf politische oder gesellschaftliche Ereignisse mit öffentlichen Versammlungen reagieren zu können und somit ihr Recht auf politische Partizipation voll ausschöpfen zu können.





Die betreffenden Abschnitte sollten also dementsprechend in ihrer ursprünglichen Fassung erhalten bleiben und der Antrag auf Änderung bzw. Verlängerung der Frist möge abgelehnt werden.

Versammlungsgesetz 1953 BGBl Nr. 98/1953- §7a

Folgender Grundsatz ist für die Bundesjugendvertretung sehr wesentlich: *Junge Menschen brauchen ein gesellschaftliches Umfeld, das ihnen Rechtssicherheit bietet.* Sie müssen sich sicher sein können, wie sie sich – vor allem auch im öffentlichen Raum – bewegen können, um ein freies und sicheres Leben führen zu können.

Sollte die vorgeschlagene Änderung bezüglich der Schutzzone zum Ziel haben, ein Prinzip, das in der Praxis bereits von der Exekutive angewandt wird, aber noch keinen Niederschlag in der Gesetzgebung findet, hiermit rechtlich zu verankern, ist dies durchaus zu begrüßen. Die Einrichtung dieser Schutzzone kann zur Folge haben, dass Versammlungen vor Störungen geschützt werden. Was wiederum eine Stärkung des Versammlungsrechts zur Folge hat, die wir durchaus begrüßen. Es gilt allerdings ebenso zu beachten und zu gewährleisten, dass das Recht auf Gegendemonstrationen im gesetzlichen Rahmen in vollem Umfang weiterhin gegeben bleibt.

Schlussbemerkung

Wir bitten den vorliegenden Antrag entsprechend unserer Anmerkungen zu überarbeiten.

Für Rückfragen stehen wir unter office@bjv.at sowie unter + 43 1 214 44 99 zur Verfügung.

Martina Tiwald
Vorsitzende

Mag.a Magdalena Schwarz
Geschäftsführerin